

Die chinesische Verfassungsrevision vom 17. Januar 1975

Robert Heuser*)

Übersicht

- I. Stellenwert der Verfassung
 1. Verfassungsverständnis
 2. Die Verfassung von 1954
 3. Neue Wirklichkeit
 4. Der Entwurf von 1970
- II. Die geltende Verfassung:
 1. Vorgeschichte
 2. Präambel
 3. Staatsform und Organisationsprinzipien
 4. Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung
 5. Staatsaufbau
 6. Grundrechte und Pflichten
- III. Sozialistische Verfassung neuen Typs
 1. Legalisierung der Parteiherrschaft
 2. Äußere Form und Terminologie
 3. Zusammenfassung

Seit in dieser Zeitschrift zuletzt von verfassungsrechtlich relevanten Texten der Volksrepublik China (VR China) gehandelt wurde¹⁾, ist ein Vierteljahrhundert vergangen. Der 25. Jahrestag der Gründung der VR China war den Massenmedien Anlaß, alte Prinzipien aufs Neue zu

*) Dr. iur., z. Z. Forschungsaufenthalt Harvard Law School East-Asian Legal Studies.

Abkürzungen: Ch.Qu. = China Quarterly (London); FGHB = Fagui-huibian (Gesetzessammlung der VR China); FX Fa-xue = Rechtswissenschaft, Peking; JöR = Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Neue Folge; NVK = Nationaler Volkskongreß; P.C. = People's China (Peking); PR = Peking Review/Peking Rundschau; RMRB = Renmin-ribao (Volkstageszeitung, Peking); VR China = Volksrepublik China; WGO = die wichtigsten Gesetzgebungsakte in den Ländern Ost-, Südosteuropas und in den ostasiatischen Volksdemokratien (Hamburg); ZFYJ = Zhengfa-Yenjiu (Politische und Juristische Studien, Peking).

Für die Umschrift chinesischer Wörter wird das in der VR China seit 1958 offiziell praktizierte *pin-yin* System verwendet (ohne Tonangabe).

¹⁾ K. Bün ger, ZaöRV Bd. 13 (1950), S. 759–785; Text S. 837–858.

betonen. So wurden *duli-zizhu* und *zili-gengsheng*²⁾ beschworen und Imperialismus wie Sozialimperialismus mit scharfer Kritik bedacht³⁾. Diese deutliche Betonung des Willens zur Selbständigkeit ist nicht zuletzt Ausdruck einer Geschichte, die mit den Nankinger Verträgen in der Mitte des vorigen Jahrhunderts begonnen hatte und im Zeichen eines wachsenden Souveränitätsverlustes Chinas stand. Streben nach »Wiedergeburt« stand seitdem im Zentrum chinesischer Politik, die sich lange Jahrzehnte vornehmlich gegen die Staaten des Westens und seit Anfang der 60er Jahre auch gegen die Sowjetunion richtet. Sie findet ihren mannigfaltigen Ausdruck in staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen und politischen Verhaltensweisen und seit Januar dieses Jahres auch in der Verfassung der VR China.

I. Stellenwert der Verfassung

Als am 13. Januar 1975 — mehr als zehn Jahre nach Beginn der dritten Legislaturperiode — die Abgeordneten zum vierten Nationalen Volkskongreß (NVK) in der Großen Halle des Volkes in Peking zusammengetreten waren, geschah dies durchaus im Rahmen von Art. 24 der zu diesem Zeitpunkt offiziell noch geltenden Verfassung vom 20. September 1954. Danach sollte der NVK zwar nur auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden, und zwei Monate vor Ablauf dieser Amtszeit sollten die Wahlen zum neuen NVK abgeschlossen sein; jedoch hatten die Verfasser dieser ersten — offiziell so bezeichneten — Verfassung in Erwartung einer an Auseinandersetzungen reichen Entwicklung hinzugefügt, daß im Falle von außergewöhnlichen Umständen, die Wahlen unmöglich machen, die Amtszeit des NVK bis zur ersten Sitzung des nächsten NVK verlängert werden kann. Ein hohes Maß an Flexibilität blieb auch nach Auferlegung konstitutioneller Bindung gewahrt.

1. Verfassungsverständnis

Die Verfassung von 1954 war von Liu Shao-qi, der vor den Abgeordneten des ersten NVK den Verfassungsentwurf in einem auch unter ver-

²⁾ »Selbständig und unabhängig« — »Wiedergeburt aus eigener Kraft«.

³⁾ Vgl. RMRB vom 1. 10. 1974, S. 1.

fassungsrechtlichem Aspekt bemerkenswerten Bericht erläutert hatte⁴⁾, als Weiterentwicklung des Gemeinsamen Programms (*gongtong-gangling*) vom Oktober 1949 bezeichnet worden⁵⁾. Damit war der verfassungstheoretische Standort fixiert. Entsprechend der sowjetischen Anschauung⁶⁾ ist die Verfassung Teil der während der Übergangsgesellschaft (*guodu-shehui*) noch erforderlichen Herrschaftsinstrumentation. Dabei kommt ihr spezifisch die Funktion zu, einerseits das auf dem Entwicklungsweg zur kommunistischen Gesellschaft Erreichte festzuschreiben und zum andern das weitere Entwicklungsprogramm zu formulieren. Verfassung ist Sein und Sollen, deskriptiv und normativ. In Liu's Worten: "Since 1953 China has already entered the period of planned economic construction with socialism as its goal. It is therefore essential for us now to take another step forward on the basis of the Common Programme; to adopt a constitution like the one now submitted to you, in order to set down in legal form the fundamental task of our country in the transition period"⁷⁾. Demgegenüber tritt das westliche Verfassungsverständnis dominierende Wesen der Verfassung als Spitze einer in sich konsistenten Rechtsnormenpyramide in den Hintergrund, ist aber in der Theorie ebenfalls relevant. Die Verfassung gilt als das grundlegende Gesetz (*jiben-fa*) des Staates, an dem die Gesetzgebung sich zu orientieren habe⁸⁾. Eine konkretere Ausgestaltung dieses allgemeinen Grundsatzes sucht man allerdings vergebens. Immerhin hatte die den Verfassungsentwurf von 1954 vorbereitende Kommission einen Vorschlag, die zur Zentralregierung gehörenden Ministerien und Kommissionen in der Verfassung namentlich aufzuführen (so in der

4) English: Report on the Draft Constitution of the People's Republic of China, in: Documents of the First Session of the First National People's Congress of the People's Republic of China (Peking 1955), S. 9–73.

5) Vgl. auch Wu Shan, Die Verfassung beruht auf der Grundlage des Gemeinsamen Programms und ist zugleich dessen Fortentwicklung, ZFYJ 1954, Nr. 4, S. 26–28. — Neben der in Anm. 1 erwähnten Arbeit seien zu den verfassungsrechtlichen Texten von 1949 genannt: L. Schultz, JÖR Bd. 5 (1956), S. 329 ff., und N. Valters, Juristische Blätter (Wien), Jg. 72 (1950), S. 407 ff. und 430 ff.

6) In der zur Zeit der Vorbereitung und Einführung der Verfassung von 1954 reichhaltigen (oft populärwissenschaftlichen) chinesischen Literatur wird Stalins Bericht zur Verfassung von 1936 ausgiebig zitiert. — Die 1954 in Peking erschienene »Dokumentensammlung zu verfassungsrechtlichen Fragen« enthält verfassungsrechtlich relevantes Material der marxistischen Klassiker.

7) Liu-Bericht, S. 26 f.

8) So etwa Wu Jia-ling, Vorlesungen über Grundkenntnisse der Verfassung (Peking 1954), S. 9; Wu De-feng, Vorlesungen über die Verfassung der VR China (Wuhan 1955), S. 2 f.; Hua Ming-in, Studiert und propagiert den Entwurf der Verfassung der VR China (Peking 1954), spricht S. 1 von *mu-fa* (Muttergesetz), demgegenüber die einfachen Gesetze *zi-fa* (Kindergesetze) seien.

sowjetischen Verfassung), mit dem Hinweis abgelehnt, daß in diesem Bereich häufig Reorganisationen aufträten und man dann immer die Verfassung ändern müsse⁹⁾. Ein Beispiel für den mißlungenen Versuch der Etablierung eines an die *rule of law* erinnernden Verfassungsverständnisses enthält eine Auseinandersetzung, die wegen der Frage, ob der NVK seinen Ständigen Ausschuß bevollmächtigen kann, Spezialgesetze¹⁰⁾ zu erlassen, geführt worden war. Während der Tagung der Chinesischen Studiengesellschaft für Politik und Recht am 29. Mai 1957 kritisierte ein Lektor der Pekinger Volksuniversität die, wie er meinte, verfassungswidrige Verwaltungspraxis¹¹⁾. Nachdem er unter anderem darauf hingewiesen hatte, daß manche lokale Volkskongresse in rechtlich anfechtbarer Weise einberufen würden, kam er auf den Grundsatz des »Sich nach dem Gesetz richten« (*you-fa bi-yi*) zu sprechen und beanstandete dessen Mißachtung. Er legte unter anderem dar, daß im Jahre 1955 der Ständige Ausschuß des NVK durch Beschluß die Provinz Xinjiang abgeschafft und das Uigurische Autonome Gebiet Xinjiang gegründet habe, obwohl Art. 27 Ziff. 11 der Verfassung die Gründung von Provinzen und autonomen Gebieten dem NVK vorbehalten. Als weiteres Beispiel führte er an, daß im Juli 1955 auf der zweiten Sitzung des NVK beschlossen worden sei, den Ständigen Ausschuß zum Erlaß von Spezialgesetzen zu bevollmächtigen, obwohl Art. 22 das alleinige Gesetzgebungsrecht des NVK betone. Solche auf den Rechtsstaat abstellende Kritik war Bestandteil jener Wochen der Liberalisierung, die als die Zeit der »Hundert Blumen« in die Geschichte der VR China eingegangen sind¹²⁾. Die nachfolgende Kampagne gegen »Rechtsabweichler« richtete sich auch gegen die Ausführungen des Pekinger Lektors. Ihm wurde vorgeworfen¹³⁾, den Art. 22 isoliert von dem Ganzen der Verfassung interpretiert zu haben. Die logische Folge der Annahme der Verfassungswidrigkeit der genannten Bevollmächtigung wäre die Rechtswidrigkeit sämtlicher *danxing-fa*, die der Ständige Ausschuß auf Grund der Bevollmächtigung erlassen habe. Dies jedoch sei »eine ernsthafte Verletzung der Autorität des höchsten Machtorgans und werde das volksdemokratische Rechtssystem des Staates zerstören«. Es gelte daher, solch eine Ansicht zu

⁹⁾ Liu-Bericht, S. 66 f.

¹⁰⁾ *danxing-fa* (Gesetze, die eine spezielle Materie regeln, z. B. Einwohnergesetz, Versicherungsgesetz).

¹¹⁾ Wu Jia-ling (Anm. 8) in RMRB vom 29. 5. 1957, S. 2.

¹²⁾ Dazu R. MacFarquhar, *The Hundred Flowers* (London 1960). Weitere Beispiele für die auf die rechtlichen Verhältnisse zielende Kritik auf S. 114–117.

¹³⁾ Von Zhang Yin-jie, Die Bevollmächtigung des Ständigen Ausschusses durch den NVK zum Erlaß von *danxing-fa* ist rechtmäßig, FX 1958, Nr. 3, S. 15/16, 25. — Eine ganze Serie von Artikeln gegen »Rechtsabweichler« im Recht erschien in ZFYJ 1958, Nr. 1 und 2.

widerlegen, was dann vom Standpunkt der Annahme der umfassenden Gewalt des NVK, der Harmonie der einzelnen Staatsorgane und der Fiktion des fehlenden Gegensatzes zwischen den Abgeordneten und dem Volk und erst zuletzt mit dem als solchem schon ausreichenden Hinweis auf die generalklauselartige Zuweisungsnorm des Art. 31 Ziff. 19 unternommen wurde. Verfassungsrechtliches Argumentieren wandte sich ab von der Verfassung.

2. Die Verfassung von 1954

Inhaltlich war die Verfassung von 1954¹⁴⁾ rechtlicher Ausdruck der »volksdemokratischen Phase«, die in China im maoistischen Gewand der »Neuen Demokratie«¹⁵⁾ auch für die Zeit nach 1954 im Sinne einer — wenn auch gegenüber dem Gemeinsamen Programm durch die nun deutlicher herausgestellte Position der Kommunistischen Partei eingeschränkten — Einheitsfront der Klassen der Arbeiter, Bauern, Kleinbürger und der nationalen Bourgeoisie konzipiert blieb. Dazu hatte Liu ausgeführt: "This united front means an alliance based on, and broader than, the worker-peasant alliance, an alliance between the working people and all non-working people with whom co-operation is possible". Und spezifischer: "In the transition period the national bourgeoisie still plays an important role in our national economy. It can still make a definite contribution to the state in such fields as expanding production, improving management of enterprises and production techniques and training skilled workers and technicians"¹⁶⁾. An Stelle des Ausdrucks »Werkstätige« blieb es bei der Formulierung »chinesisches Volk« in deren spezifisch klassenbezogener Ausprägung (also unter Ausschluß der Großgrundbesitzer und der »bürokratischen Kapitalisten«, d. h. der Großindustriellen). Die Kommunistische Partei wurde nur in der Präambel, dort allerdings als »Spitze der volksdemokratischen Einheitsfront«, erwähnt. Die Volkswirtschaft gliederte sich in

¹⁴⁾ Zu Einzelheiten vgl. Tsien Tche-hao, *La République Populaire de Chine, Droit Constitutionnel et Institutions* (Paris 1970). Siehe auch E. Tomson / J. H. Su, *Regierung und Verwaltung der VR China* (Köln 1972) (mit Dokumenten). Tomsons Beitrag ist noch einmal erschienen in *JöR* Bd. 22 (1973), S. 427—517 (wiederum mit Textanhängen).

¹⁵⁾ Vgl. Maos Definition in "On Coalition Government" (April 1945), *Selected Works*, Bd. 3 (Peking 1967), S. 229: "... a state system which we call New Democracy, namely, a united front democratic alliance based on the overwhelming majority of the people, under the leadership of the working class". — Vgl. darüber B. Schwartz, *China and the Soviet Theory of People's Democracy*, in: *Problems of Communism*, Spt./Okt. 1954, S. 8-15.

¹⁶⁾ Liu-Bericht, S. 31 f.

die (vier) Sektoren des Staatseigentums, "that is, ownership by the whole people"; des Genossenschaftseigentums, "that is, collective ownership by the working masses"¹⁷⁾; des kapitalistischen Eigentums der »nationalen Bourgeoisie« (Kaufleute und Fabrikanten) und des kapitalistischen Eigentums der Kleinerzeuger (Handwerker). Es ist die Aufgabe des Staates, "to strive to strengthen and extend the first two categories, that is, the socialist sector of our economy, and to bring about step by step the socialist transformation of the latter two categories, that is, the non-socialist sector of our economy"¹⁸⁾.

Abgesehen von diesen volksdemokratischen Elementen und abgesehen von der Institution des »Vorsitzenden der VR China« (Staatspräsident), also namentlich im Hinblick auf die Administration, Justizbehörden sowie Grundrechte und Pflichten betreffenden Vorschriften ähnelt die Verfassung von 1954 stark der sowjetischen Verfassung von 1936.

3. Neue Wirklichkeit

Mit den Jahren 1957/58 lagen nach Auffassung der Kommunistischen Partei die Charakteristika der sozialistischen Entwicklungsstufe vor. Landwirtschaft, Handel und Handwerk waren genossenschaftlich organisiert, die Industrie war verstaatlicht, und die zentrale Planung im ganzen Lande durchgeführt¹⁹⁾. Die Politik der Volkskommunen sollte die Phase des Übergangs zur kommunistischen Gesellschaft einleiten²⁰⁾. Jetzt sei es wichtig, "to consolidate and develop socialist ownership, i. e., ownership by the whole people and collective ownership, and consolidate the proletarian dictatorship. . ." ²¹⁾. Mao hatte schon im Februar 1957

¹⁷⁾ Liu-Bericht, S. 33. — Wang Min [u.a.], Lectures on the Basic Knowledge of Constitution (Peking 1962) (englisch JPRS, 14. 5. 1963), bestimmen es S. 5 als "the result of the cooperativization of the individual economy of agriculture and handicrafts through socialist transformation".

¹⁸⁾ Liu-Bericht, S. 34.

¹⁹⁾ Einzelheiten bei Hseh Mu-cha o / Su Hsing / Liu Tse-li, The Socialist Transformation of the National Economy in China (Peking 1960); Kuan Ta-tung, Socialist Transformation of Capitalistic Industry, P.C. 1956, Nr. 7, S. 12 ff.; Wu Cheng-ming, Socialist Transformation of Private Trade, P.C. 1956, Nr. 11, S. 11 ff.

²⁰⁾ Vgl. z. B. den Leitartikel zum neunten Jahrestag der Gründung der VR China in ZFYJ 1958, Nr. 5, S. 13 f.: »Die Volkskommune ist die für den Aufbau des Sozialismus und den Übergang zum Kommunismus in unserem Lande beste Organisationsform«.

²¹⁾ Report on the Work of the Central Committee of the Communist Party of China to the Second Session of the Eighth National Congress, am 5. 5. 1958, PR 1958, Nr. 14 (3. Juni), S. 15 (Sperrung vom Verfasser). Liu Shao-qi hatte bereits 1956 in seinem »Politischen Bericht«

in seiner die nachfolgende Entwicklung des Landes grundlegend beeinflussenden Rede »Über die richtige Behandlung der Widersprüche im Volk« vom »Sieg der sozialistischen Revolution« gesprochen und sein Konzept vom »Volk« insofern mit einer historischen Interpretation versehen, als "at the present stage . . . the classes, strata and social groups which favour, support and work for the cause of socialist construction all come within the category of the people, while the social forces and groups which resist the socialist revolution and are hostile to or sabotage socialist construction are all enemies of the people"²²). Damit hatte Maos ursprünglicher Begriff vom Volk sein (mehr oder weniger) klar umrissenes klassenspezifisches Substrat eingebüßt. Eine Interpretation der »Volksdemokratischen Diktatur« im Sinne der Diktatur des Proletariats war vorgezeichnet. Die Verfassung, die den Übergang zum Sozialismus markiert hatte und einheitsfrontlich orientiert war, mußte ihrer ideologischen Grundlage verlustig gehen und zum toten Buchstaben werden. Sie spiegelte weder aktuell Erreichtes wider, noch intendierte sie ein Programm. Im Gegensatz zu sowjetischen Politikern, welche die Verfassung von 1936 ausdrücklich als obsolet und für die gegenwärtige sowjetische Gesellschaft irrelevant bezeichnet hatten²³), sind von chinesischer Seite diesbezügliche Äußerungen nicht bekannt. Dies kann aber nicht über die Tatsache hinwegtäuschen, daß mit Ende der 50er Jahre in Staat und Gesellschaft Veränderungen vorstatten gegangen waren, die in der Verfassung keine Entsprechung fanden. Die Verfassungswirklichkeit trennte sich notwendigerweise vom Verfassungsrecht.

1. Die Volkskommune war in einem Beschluß der sechsten Vollversammlung des achten Zentralkomitees am 10. Dezember 1958 als »die Grundeinheit der sozialistischen Gesellschaftsstruktur unseres Landes« beschrieben worden. Sie vereinige »Industrie, Landwirtschaft, Handel, Er-

vor dem achten Parteitag ausgeführt, daß die volksdemokratische Diktatur "in essence a form of the dictatorship of the proletariat" darstellt und daß "the cause of socialism in our country cannot do without the dictatorship of the proletariat . . ." (Eighth National Congress of the Communist Party of China, Documents, Bd. 1, S. 68, 95). — Es ist allerdings darauf hinzuweisen, daß über den Zeitpunkt des Übergangs von der »Neuen Demokratie« zur »Diktatur des Proletariats« jedenfalls bis zur Kulturrevolution keine Eindeutigkeit herrschte: vgl. etwa Lien K u a n, Further Consolidation of the People's Democratic Dictatorship, China Reconstruct, März 1965, wo es S. 7 heißt: "China is a people's democratic dictatorship . . . The nature of (it) is shown in the Electoral Law. The right to vote and to stand for election is guaranteed to all workers, peasants and other sections of the masses, providing the widest democracy. The constitution specifies that [folgt Bezugnahme auf Art. 86]".

²²) Selected Readings From the Work of Mao Tsetung (Peking 1971), S. 433.

²³) Vgl. J. Gilison, Khrushchev, Brezhnev, and Constitutional Reform, Problems of Communism, Spt./Okt. 1972, S. 69.

ziehungswesen und Militär«, außerdem sei sie »die Grundeinheit der sozialistischen Staatsmachtsorganisation«²⁴). Damit waren die Volkskommunen an die Stelle der in Art. 53 der Verfassung (von 1954) aufgeführten unteren Verwaltungseinheit der Gemeinde (*xiang*) getreten, genauer: die gesellschaftliche Einrichtung Kommune verschmolz mit der politischen Einrichtung *xiang* (*xiang-she heyi*)²⁵). Gemäß der genannten Resolution sollten die Volkskommunen das Tempo zweier »Übergänge« vorantreiben: »Erstens den Übergang von kollektivem Eigentum zum Eigentum des gesamten Volkes auf dem Lande²⁶) und zweitens den Übergang von der sozialistischen zur kommunistischen Gesellschaft«²⁷). Ursprünglich sollte also die Kommune Zuordnungsobjekt des Eigentums an den Produktionsmitteln sein. Damit gedachte man die Form des »Eigentums des ganzen Volkes« im Mikrokosmos zu verwirklichen²⁸). Die Mustersatzung der *Weixing* (Sputnik)-Kommune in der Provinz Henan scheint davon wie selbstverständlich auszugehen (vgl. Art. 4 und 5). Die Betonung von sog. Dreistufen-Eigentum (*sanji-suoyou*) — nämlich Eigentum der Kommune, der Produktionsbrigade und der Produktionsgruppe — ist bereits Teil der gegenläufigen Bewegung, in deren Verlauf die unter großem Optimismus gestartete Kommunepolitik zum Ausgangspunkt zurückkehrte: die Produktionsbrigaden, die vor Gründung der Kommunen landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften höheren Typs genannt wurden, waren wieder zum Eigentumsträger geworden²⁹). Man ging insofern noch darüber hinaus, als die Brigade zwar Trägerin des Eigentumsrechts (*suoyouquan*) blieb, die Produktions-

²⁴) Beschluß über einige Fragen betreffend die Volkskommunen (angenommen von der sechsten Vollversammlung des achten Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Chinas am 10. 12. 1958), ZFYJ 1958, Nr. 6, S. 5.

²⁵) Aus neuerer Zeit vgl. darüber die Artikelserie über eine Volkskommune in der Provinz Jiangsu, PR 1973, Nrn. 13–18, insbes. Nr. 14 (6. 4. 1973), S. 11. — Die genannte Fusion ist weder vom zweiten noch vom dritten NVK ratifiziert worden.

²⁶) In der Stadt sei dies bereits erreicht.

²⁷) Vgl. Anm. 24.

²⁸) Vgl. Zhu J i a n - n o n g, Der Keim des Kommunismus in den Volkskommunen, *Jingji-yanjiu* (Wirtschaftswissenschaftliche Studien) 1958, Nr. 12, S. 51/56.

²⁹) Im Kommuniqué des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei vom 16. 8. 1959 heißt es: "... At the present stage a three-level ownership of the means of production should be instituted in the people's communes. Ownership at the production brigade level constitutes the basic one. Ownership at the commune level constitutes another part. A small part of the ownership should also be vested in the production team". (Resolution on Developing the Campaign for Increasing Production and Practicing Economy, adopted by the Party's Central Committee at its eighth Plenary Session, August 16, 1959, PR 1959/35, S. 7 f.). — So dann auch die Literatur. Vgl. Wang S h u - w e n, Die Natur des Eigentums in den Volkskommunen, ZFYJ 1959, Nr. 1, S. 9–16; Feng H o n g, Das Eigentumssystem an den Produktionsmitteln in den Volkskommunen (Shanghai 1959).

gruppe aber das Nutzungsrecht (*shiyongquan*) erhielt und so *de facto* die stärkere Position einnahm³⁰). Diese Linie hat sich schließlich zugunsten der Eigentumsstellung der Produktionsgruppe fortentwickelt³¹). Außerdem haben die Kommunitenmitglieder das Recht, ein Stück Land privat zu bebauen. Jetzt begnügt man sich mit der Hoffnung, daß "as conditions gradually ripen, the current basic ownership of the production team level will switch to that at the production brigade level and then the commune level"³²).

2. Grundlegende Änderungen waren seit Ende der 50er Jahre auch im Bereich des gerichtlichen Verfahrens vonstatten gegangen. Hatte die Verfassung die Mitwirkung von Volksbeisitzern (Art. 75)³³), Öffentlichkeit und das Recht des Angeklagten auf Verteidigung (Art. 76)³⁴) vorgesehen, so fanden solche Einrichtungen und Garantien seit der Bewegung gegen »Rechtsabweichler« Ende 1957 in der gerichtlichen Praxis keine Beachtung mehr³⁵). Stattdessen kam die Masselinie (*qunzhong-luxian*) auch in der Rechtsprechung zur Anwendung. Es wurde betont: »Die Masselinie ist die politische, organisatorische und operative Linie unserer Partei; sie ist auch die bei der politischen und juristischen Tätigkeit zu beobachtende und durchzusetzende Grundlinie«³⁶). Die vor 1954 geübte Praxis der Beteiligung außerjustizieller Stellen an staatsanwaltschaftlicher und rechtsprechender Tätigkeit wurde wieder aufgenommen, und die in Art. 78 der Ver-

³⁰) Vgl. die Leitartikel in RMRB vom 20. («Die Erfahrungen mit den Kommunen zusammenfassen und den Aufbau der Kommunen stärken») und vom 25. 11. 1960 («Die Funktion des Kampfes der Produktionsgruppe vollständig entwickeln»), jeweils S. 1.

³¹) Vgl. die in Anm. 25 genannte Artikelserie der PR, hier: Nr. 15 (13. 4. 1973), wo es S. 11 f. heißt: "Collective ownership of the rural people's commune in its present stage in general falls into three-levels . . . Collective ownership at the team level rather than that at the other two levels is at present the basic one. This is generally known as the three-level system of ownership of the means of production in the people's commune, with ownership by the production team as the basic form". Die konkrete Eigentumszuordnung geschehe ausschließlich nach pragmatischen Gesichtspunkten.

³²) *Ibid.*

³³) Auch Art. 8, 35–37 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 28. 9. 1954, FGHB Bd. 1, S. 130.

³⁴) Gerichtsorganisationsgesetz Art. 7.

³⁵) Vgl. Cohen, *The Criminal Process in the People's Republic of China 1949–1963* (Cambridge/Mass. 1968), S. 468 ff. ("The Antirightist Movement Ends the Constitutional Experiment"); ders., *The Party and the Courts: 1949–1959*, Ch.Qu., Nr. 38 (April-Juni 1969), S. 120–157.

³⁶) Vgl. Forschungsgruppe »Politische und Juristische Arbeit« der juristischen Abteilung der Volksuniversität (Peking). Die Masselinie ist die Grundlinie der politischen und juristischen Arbeit unseres Landes, ZFYJ 1959, Nr. 2, 13.

fassung³⁷⁾ vorgesehene Unabhängigkeit der Gerichte wurde jetzt ausdrücklich zurückgewiesen³⁸⁾.

3. Angesichts dieser die Verfassungswirklichkeit in zunehmendem Maße bestimmenden Entwicklungen sind die Ergebnisse der Kulturrevolution weniger einschneidend. Die Fortentwicklung von der 1954er Verfassung begann erheblich früher, und der Kulturrevolution kommt hier keineswegs die Bedeutung des Durchbruchs zu einer neuen Qualität zu. Was die Jahre seit 1966 kennzeichnet, ist die Verwendung einer bisher eher sparsam gebrauchten Terminologie, eine kurze anarchistische Phase und die Neukonsolidierung unter Einbeziehung einer neuen Institution: den Revolutionskomitees. Das Amt des Staatspräsidenten war obsolet geworden, der NVK, sein Ständiger Ausschuß, die Oberste Staatskonferenz und der Nationale Verteidigungsrat traten nicht mehr zusammen³⁹⁾. Ebenso verhielt es sich mit den Organen auf den drei Ebenen unter der Zentrale. Gerichte und Staatsanwaltschaften stellten ihre Tätigkeit weitgehend ein. Das so entstandene administrative Vakuum wurde durch Organisationen ausgefüllt, die sich seit 1966 nach dem Prinzip der Drei-in-ein-Verbindung (Vertreter von Partei, Armee und Massenorganisationen) gebildet hatten und Revolutionskomitees (*geming-weiyuanhui*) genannt wurden⁴⁰⁾. Bereits in den für die Kulturrevolution bedeutenden »Sechzehn Punkten« des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei vom 8. August 1966 waren "cultural revolutionary groups, committees and other organizational forms created by the masses" erwähnt worden⁴¹⁾. In der Folgezeit wurden diese Gruppierungen näher definiert. Mao hatte ausgeführt, "that in those places and organizations where power needs to be seized, the policy of the revolutionary 'three-in-one' combination must be carried out in establishing a provisional organ of power that is revolutionary and representative and has proletarian authority. This organ of power should preferably be called

³⁷⁾ Sowie in Art. 4 des Gerichtsorganisationsgesetzes.

³⁸⁾ Feng Ruo-quan, Jia Shans antiparteiliche Entstellungen über »unabhängige Rechtsprechung« sind zurückzuweisen, ZFYJ 1958, Nr. 1, S. 18–23; Qi Wen, Der Einfluß der bourgeoisen Idee von »unabhängiger Rechtsprechung« ist völlig zu beseitigen, ZFYJ 1960, Nr. 2, S. 52–58.

³⁹⁾ Der NVK war im ganzen zehnmal zusammengetreten: von 1954 bis 1960 (der Verfassung entsprechend) jährlich, dann 1962, 1963, 1964/65. Diese Sitzungen verteilen sich auf drei Kongresse; es hatten also dreimal Wahlen stattgefunden: 1953/54, 1959 und 1964.

⁴⁰⁾ Dazu im einzelnen O. Weggel, Die chinesischen Revolutionskomitees (Stand 1. Juli 1968), Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Hamburg, Nr. 25 (Hamburg 1968).

⁴¹⁾ Decision of the Central Committee of the Chinese Communist Party Concerning the Great Proletarian Cultural Revolution, adopted on August 8, 1966, PR 1966/33 (12. 8. 1966), S. 9.

a revolutionary committee⁴²⁾. Im staatlichen Aufbau wurden Revolutionskomitees auf sämtlichen Lokalebene eingerichtet. Gestützt vor allem auf das in ihnen enthaltene Militärelement übernahmen sie die Funktionen der weitgehend beseitigten Partei- und Staatsorganisationen.

4. Der Entwurf von 1970

Versuche, die neue Wirklichkeit durch einen neuen Verfassungstext »einzuholen«, setzten gegen Ende der Kulturrevolution und verstärkt mit dem neunten Parteitag der Kommunistischen Partei ein. War in dessen Eröffnungssitzung im April 1969 ein neues Parteiprogramm angenommen worden⁴³⁾, so hatte die zweite Plenarversammlung des Zentralkomitees den Entwurf einer neuen Staatsverfassung gebilligt⁴⁴⁾. Beide Texte sind gekennzeichnet vom Personenkult der Jahre 1966–69, enthalten die Namen Maos und dessen »nächsten Waffenbruders«, Lin Biao, und betonen die grundlegende Bedeutung der Gedanken (*sixiang*) Mao Zi-dongs. Innenpolitische Auseinandersetzungen, insbesondere die Vorgänge um Lin Biao, verhinderten die Einberufung des NVK, so daß der Entwurf nicht verabschiedet werden konnte. Nach weiteren vier Jahren, welche die völlige Reorganisation von staatlicher Bürokratie und Partei, die Neuorientierung der chinesischen Außenpolitik und den Wechsel der chinesischen Repräsentation in den Vereinten Nationen mit sich gebracht hatten, wurde der vierte NVK schließlich eröffnet, und ein neuer Entwurf, der dem von 1970 unter Eliminierung der personenbezogenen Elemente fast völlig entspricht, wurde zur neuen Verfassung der VR China.

⁴²⁾ Zitiert in: On the Revolutionary "Three-in-One" Combination, PR 1967/12 (17. 3. 1967), S. 14.

⁴³⁾ The Constitution of the Communist Party of China (Adopted by the Ninth National Congress of the Communist Party of China on April 14, 1969), PR 1969/18 (30. 4. 1969), S. 36–39.

⁴⁴⁾ Die Nachricht darüber entstammte dem nationalchinesischen Geheimdienst, scheint aber verlässlich zu sein (durch neuen Verfassungstext voll bestätigt); vgl. den »Echtheitsbeweis« bei D. H e i n z i g, Die Präambel des neuen Verfassungsentwurfs der VR China, in: Verfassung und Recht in Übersee, Jg. 5 (1972), S. 41. Weiter zu diesem Entwurf: J. N. H a z a r d, in: Studies in Comparative Communism, January 1971, S. 107 ff.; aus nationalchinesischer Sicht vgl. Chang C h e n - p a n g, in: Issues and Studies (Taipei), Bd. 7, Nr. 4 (Jan. 1971), S. 55 ff. – Chinesischer Text in Zhonggong-yanjiu (Taipei), August 1971, S. 95–111; deutscher Text bei T o m s o n / S u, *op. cit.* (Anm. 14), S. 495–502.

II. Die geltende Verfassung⁴⁵⁾

Es wird nicht eindeutig klar, ob der chinesische Verfassungsgeber den neuen Text als im technischen Sinne neue Verfassung oder lediglich als die revidierte Form der Verfassung von 1954 verstanden wissen will. Für die Annahme einer neuen Verfassung könnte sprechen, daß Zhang ausführte, die Verfassung von 1954 sei die erste chinesische Verfassung des sozialistischen Typs gewesen. Vorliegend könnte es sich um die zweite Verfassung dieses Typs handeln. Geht man jedoch davon aus, daß Zhang diese Feststellung in einem verfassungshistorisch umfassenderen Sinn meinte, indem er sich auf die moderne chinesische Verfassungsgeschichte, die gegen Ende der Mandschu-Dynastie mit den »Prinzipien der Verfassung« (*Hsianfa-dagang*) eingeleitet worden war⁴⁶⁾, bezog, so ist dieser Schluß nicht zwingend. Für die Annahme lediglich einer Verfassungsänderung und — trotz der in Form und Inhalt weitreichenden Änderungen — nicht einer neuen Verfassung spricht einmal, daß Zhangs Bericht mit *xiugai xianfa*, was so viel heißt wie die Verfassung korrigieren, ändern, umarbeiten, verbessern oder ähnliches, überschrieben ist. Außerdem betont Zhang insofern Kontinuität, als er — ohne es zu verdeutlichen — darauf hinweist, daß die Grundprinzipien der Verfassung von 1954 weiterhin anwendbar seien. Da jedoch seit 1954 »gewaltige Änderungen in Chinas Politik, Wirtschaft und Kultur sowie in den internationalen Beziehungen stattgefunden haben, sind einige Teile der Verfassung nicht länger passend«. Zu diesen nicht passenden Teilen sind auch — das sei hier bemerkt — die auf Grund der Verfassung von 1954 ergangenen Organisationsgesetze zu rechnen⁴⁷⁾, wenn dies auch nicht ausdrücklich gesagt wird. Die in der Verfassung enthaltenen gesetzesbezogenen Floskeln wie »gemäß den gesetzlichen Bestimmungen« (Art. 3 III)

⁴⁵⁾ Die folgende Darstellung beruht hauptsächlich auf folgenden Quellen: Zhonghua-renmin-gongheguo Xianfa (Verfassung der VR China vom 17. 1. 1975), chinesischer Text in RMRB vom 20. 1. 1975, deutscher Text in PR 1975/4 (24. 1. 1975) (im folgenden: Verfassung) und Zhang Chun-qiao, Guanyu xiugai xianfa-de baogao (Bericht über die Änderung der Verfassung, vom 13. 1. 1975), chinesischer und deutscher Text wie oben. — Die von Peking herausgegebene deutsche Übersetzung ist im großen und ganzen verlässlich; wo im folgenden ein Begriff anders übersetzt wird, wird das angemerkt.

⁴⁶⁾ Liu Shao-qi hatte in seinem Bericht die Verfassung von 1954 ausdrücklich in diese verfassungsgeschichtliche Entwicklung eingeordnet.

⁴⁷⁾ Es handelt sich um die Organisationsgesetze des NVK (vom 20. 9. 1954), des Staatsrats, der Volksgerichte, der Volksstaatsanwaltschaften sowie der örtlichen Volkskongresse und örtlichen Volksräte auf allen Ebenen (sämtlich vom 21. 9. 1954). Diese Gesetze sind — wie oben in Anm. 33/34 angedeutet — ebenso obsolet geworden wie die ihnen zugrundeliegende Verfassung.

oder »im Rahmen der Gesetze« (Art. 5 II) beziehen sich auf in der Zukunft zu erwartende Gesetze⁴⁸⁾.

1. Vorgeschichte

Über die konkreten Umstände der Vorbereitung und Ausarbeitung des nun verabschiedeten Entwurfs ist wenig bekannt. Es ist aber nicht zu bezweifeln, daß das in sozialistischen Staaten allgemein übliche Vorbereitungsverfahren⁴⁹⁾, so wie es für die Verfassung von 1954 auch in China gehandhabt worden war⁵⁰⁾, in modifizierter Form ebenso für den Entstehungsprozeß des jetzigen Verfassungstextes durchgeführt worden ist. Zhang wies darauf hin, daß die Arbeit an der Verfassungsrevision beinahe fünf Jahre gedauert habe. Der Entwurf von 1970 war in den chinesischen Massenorganisationen diskutiert worden⁵¹⁾. Im Gegensatz zum 1954er Verfahren waren die »demokratischen Parteien« jetzt nicht mehr beteiligt. Daß bis zuletzt an dem Verfassungsentwurf gearbeitet wurde, zeigt ein im Jahre 1974 bekannt gewordener Text⁵²⁾. In ihm war Mao noch namentlich aufgeführt und als »Staatsoberhaupt« bezeichnet worden. Zhang führte aus, daß der dem Kongreß vorgelegte Entwurf »aus wiederholten Diskussionen inmitten des Volkes aller unserer Nationalitäten geboren wurde und das Produkt der Vereinigung der Ideen der führenden Organisationen mit denen der Massen« sei. Aus dem Kommuniqué der zweiten Vollversammlung des zehnten Zentralkomitees vom 10. Januar 1975 und dem Pressekommuniqué der ersten Sitzung des vierten NVK vom 17. Januar 1975⁵³⁾

⁴⁸⁾ Ganz in Übereinstimmung mit der Qualifizierung als Verfassungsrevision hat der NVK im Gegensatz zu 1954 jetzt keinen Beschluß über die Fortgeltung »vorkonstitutionellen« Rechts gefaßt. — Westliche Besucher gewannen aber den Eindruck, daß die Chinesen alle Rechtsnormen, die vor der Verfassungsänderung entstanden sind, als überholt ansehen und daß eine Serie neuer Gesetzgebungen — jetzt unter Anwendung des Prinzips der Massenlinie — bevorsteht. Vgl. z. B. J. C o h e n, Ch. Qu. Nr. 53 (Jan./März 1973), S. 139 f. Daß Zhang seinen Bericht mit dem Mao-Zitat »Eine Organisation bedarf der Regeln, und ein Staat braucht ebenfalls Regeln . . .« einleitete, mag als erste Ankündigung solcher Neuschöpfung verstanden werden.

⁴⁹⁾ Vgl. etwa K. L o e w e n s t e i n, *Constitution and Constitutional Law in the West and the East*, *The Indian Journal of Political Science*, Bd. 30 (1969), S. 235 f.

⁵⁰⁾ Siehe die Bemerkung von "Editor" in der Ausgabe des Verfassungsentwurfes von 1954, Beilage zu P.C. vom 1. 7. 1954.

⁵¹⁾ Vgl. *Neue Zürcher Zeitung* vom 27. 11. 1970, S. 3.

⁵²⁾ Auszugsweise in *Daily Report, People's Republic of China, Foreign Broadcasting Information Service*, 20. 9. 1974, E6-E8.

⁵³⁾ Beide Dokumente sind in *RMRB* vom 18. und 19. 1. 1975 (chinesisch) und in *PR 1975/4* (24. 1. 1975, deutsch) enthalten.

ergeben sich Anhaltspunkte für die Vorbereitung des NVK. Danach waren 2885 Abgeordnete »aus allen Teilen des Landes nach ausführlichen demokratischen Beratungen und wiederholten Diskussionen« gewählt worden. Diese Ausdrucksweise — zum Teil wortgleich in Art. 3 III der Verfassung — macht deutlich, daß die Entsendung der Delegierten nicht nach dem durch das Wahlgesetz vom 1. März 1953 vorgesehenen Wahlverfahren vonstatten gegangen war⁵⁴). Im Gegensatz zur Verfassung von 1954 (Art. 23) enthält der neue Text keine Bezugnahme auf ein Wahlgesetz. Es heißt lediglich, daß sich der NVK aus Abgeordneten zusammensetzt, die »von den Provinzen, autonomen Gebieten etc. gewählt werden . . .« (Art. 16). Das bedeutet nicht notwendigerweise, daß die Abgeordneten des NVK von den Kongressen der unteren Ebenen gewählt werden müssen (wie es nach dem Wahlgesetz von 1953 der Fall war). Der Wortlaut des Art. 16 schließt nicht aus, daß die Abgeordneten von den Lokalregierungen (Revolutionskomitees) und lokalen Parteiorganisationen entsandt werden. Der Ausdruck *xuanju* (in Art. 3) oder *xuanchu* (in Art. 16) kann neben »gewählt« ebenso »ausgewählt« oder »entsandt« bedeuten. — Nach dem Pressecommuniqué entstammen 72 % der Deputierten aus den Kreisen der Arbeiter, Bauern und Soldaten; mehr als 22 % sind Frauen, 54 Nationalitätengruppen sind vertreten, und zwölf Abgeordnete sind taiwanesischer Herkunft. Es wurde betont, daß sich viele der Abgeordneten während der Kulturrevolution und der Lin Biao/Confucius Kritik hervorgetan hätten. Auf der Vollversammlung des Zentralkomitees zwischen dem 8. und 10. Januar war die Tagesordnung für den NVK vorbereitet worden, als deren wichtigster Punkt die Zuleitung des Entwurfs der Verfassungsänderung anzusehen ist. Der Entwurf wurde einstimmig angenommen; gemäß Art. 29 I der Verfassung von 1954 wäre eine Zweidrittelmehrheit ausreichend gewesen.

2. Präambel

Die Verfassung besteht aus einer Präambel und vier Kapiteln mit zusammen 30 Artikeln. Dies entspricht dem Entwurf von 1970. Präambel und »Allgemeine Prinzipien« (Kapitel I) nehmen gegenüber den nachfolgenden Artikeln einen vergleichsweise breiten Raum ein. Man mag schon daraus

⁵⁴) Für die Wahl zum dritten NVK (1963) war das Gesetz durch Beschluß der vierten Sitzung des zweiten NVK modifiziert worden (FGHB, Bd.13, S. 21 f.). Danach war für jeweils 400.000 Einwohner der ländlichen Gebiete und für 50.000 Einwohner in Städten ein Abgeordneter zu wählen. Auf diese Weise belief sich die Gesamtzahl der Abgeordneten auf über 3000.

den vorrangig programmatisch-politischen Charakter der Verfassung ersehen⁵⁵⁾. Jedoch stellt man etwa bei der jugoslawischen Verfassung von 1963, die im Vergleich zu den Verfassungstexten anderer sozialistischer Staaten als ausgesprochen »legalistisch« gilt, wenn auch in anderen Größenordnungen, ähnliche Proportionen fest.

Einleitend würdigt die Präambel die Entwicklung der VR China von deren Gründung bis zur Kulturrevolution, von der »neudemokratischen Revolution« bis zur »Diktatur des Proletariats« — dieser Begriff taucht hier zum ersten Mal in einem chinesischen Verfassungstext auf⁵⁶⁾ — und weist damit der Verfassung ihren historisch-ideologischen Ort zu. »In der gegenwärtigen Verfassungsänderung«, führt Zhang aus, »ist es unsere Hauptaufgabe, unsere neuen Erfahrungen zusammenzufassen...«. Die allumfassende Führung der Kommunistischen Partei und die Etablierung der Diktatur des Proletariats sind grundlegender Ausdruck solcher Erfahrungen. Die Kommunistische Partei — ausgerüstet mit Marxismus-Leninismus und Mao-Zidong-Gedanken — wird als Triebkraft der vergangenen Entwicklung wie der gesamten zukünftigen Periode des Sozialismus bezeichnet. In einem langen Zitat aus der Präambel des Parteistatuts vom 28. Oktober 1973 (gleichlautend bereits im Statut vom 14. April 1969) wird betont, daß die »sozialistische Gesellschaft eine ziemlich lange geschichtliche Periode« umfaßt. Diese Zeit sei charakterisiert durch das Fortleben von »Klassen, Klassenwidersprüchen und Klassenkämpfen«, von der Existenz des »Kampfes zwischen den beiden Wegen, dem des Sozialismus und dem des Kapitalismus«, von der »Gefahr einer Restauration des Kapitalismus« und von der »Bedrohung durch Umsturz und Aggression seitens des Imperialismus und des Sozialimperialismus«⁵⁷⁾. Die sich so artikulierenden Widersprüche könnten nur durch Anlehnung an die »Theorie über die Weiterführung der Revolution unter der Diktatur des Proletariats« gelöst werden. Daß im weiteren von der Entwicklung »der revolutionären Einheitsfront« die Rede ist, bedeutet keinen Hinweis auf die Fortgeltung neudemokratischer Strukturen. »Einheitsfront« besagt lediglich, daß — wie Mao es ausgeführt hatte — von einer "longterm coexistence of the various democratic parties" auszugehen sei⁵⁸⁾. Offiziell bleiben diese Parteien bestehen; jedoch nehmen

⁵⁵⁾ So He in z i g (hinsichtlich Entwurf von 1970) *op.cit.* (Anm. 44), S. 42.

⁵⁶⁾ Abgesehen von der allerdings primär programmatisch gemeinten "Constitution of the Chinese Soviet Republic", in: Bela K u n, *Fundamental Laws of the Chinese Soviet Republic* (New York 1934), S. 17–23.

⁵⁷⁾ Im Parteiprogramm heißt es »moderner Revisionismus«; die Verfassung ist also zur qualitativen Gleichstellung beider Feinde gelangt.

⁵⁸⁾ *Op. cit.* (Anm. 22), S. 468 f.

sie nicht Teil an einer »volksdemokratischen Diktatur«, sondern sind der nun ausgeübten »Diktatur des Proletariats« untergeordnet⁵⁹⁾. Deren Funktion ist die Unterdrückung »der reaktionären Klassen und Elemente und solcher, die sozialistische Transformation verweigern und sich dem sozialistischen Aufbau entgegenstellen . . .« (Zhang). Diese »magische Waffe« (*fa-bao*)⁶⁰⁾ müsse behütet und ständig gestärkt werden — eine deutliche Abgabe an die sowjetische Auffassung vom Staat des ganzen Volkes⁶¹⁾. Auch aus dem Parteiprogramm stammen die Aufforderungen, den Sozialismus unabhängig und im Vertrauen auf die eigene Kraft aufzubauen sowie »die Widersprüche zwischen uns und dem Feind und die Widersprüche im Volke richtig voneinander zu unterscheiden und richtig zu behandeln«. Maos Rede vom Februar 1957 »Über die richtige Behandlung der Widersprüche im Volk«, schon damals in die offizielle Gesetzessammlung aufgenommen⁶²⁾, wird damit in ihrer zum höchsten Dogma und grundlegenden Ordnungsprinzip gewordenen Quintessenz bestätigt. — Der innenpolitisch orientierte Teil der Präambel schließt mit den bekannten Schlagwörtern, daß man gegen Krieg und Naturkatastrophen vorbereitet sein und alles für das Volk tun müsse. Es mag auf den ersten Blick verwundern, daß der seit langem verbreitete Aufruf zur Kriegsvorbereitung⁶³⁾ in die Verfassung Einlaß gefunden hat (Präambel und Art. 10). Es scheint aber nahe zu liegen, den Appell zur Wachsamkeit nach außen als klimatische Einstimmung für die praktische Umsetzung der kontinuierlichen Revolution im Innern zu nutzen. Der »Geist von Yenan«, die Mentalität des Guerillakämpfers gelten als unverzichtbar für das Gelingen zukünftiger maoistischer Gesellschaftspolitik.

Die außenpolitisch geltenden Ordnungsgrundsätze bewegen sich in dem vertrauten Koordinatensystem von »proletarischem Internationalismus« und »friedlicher Koexistenz«. Beide Begriffe waren in der 1954er Fassung nicht enthalten, obwohl sie damals bereits dem politischen Sprachgebrauch bekannt waren⁶⁴⁾. Daß sie jetzt in die Verfassung aufgenommen wurden,

⁵⁹⁾ Vgl. etwa G. P. Jan, *Minor Parties in Communist China*, *Current History*, September 1962, S. 174 ff.

⁶⁰⁾ Dies ist eine »kontextgerechte« Übersetzung eines Ausdrucks mit buddhistischem Hintergrund, der Gegenstände bezeichnet, denen magische Wirkungen innewohnen.

⁶¹⁾ Vgl. Präambel des Statuts der Kommunistischen Partei der Sowjetunion von 1961.

⁶²⁾ FGHB Bd. 5, S. 1–34.

⁶³⁾ Vgl. Mao Zi-dong, *op.cit.* (Anm. 22), S. 473: "People all over the world are now discussing whether or not a third world war will break out. On this question, too, we must be mentally prepared . . .".

⁶⁴⁾ Die Prinzipien der friedlichen Koexistenz waren bekanntlich im chinesisch-indischen Vertrag vom 29. 4. 1954 formuliert worden, also zur Zeit der Diskussion des Verfassungsentwurfs von 1954.

deutet darauf hin, daß die Chinesen sie als bewährt und für die zukünftige Gestaltung der Außenbeziehungen tragfähig betrachten. An erster Stelle wird betont, daß man »in den internationalen Angelegenheiten am proletarischen Internationalismus festhalten müsse« und keine Supermacht werden wolle. Es gelte die Einheit mit den sozialistischen Staaten und allen unterdrückten Völkern zu stärken und zur gegenseitigen Unterstützung beizutragen. Dann folgt der Imperativ, »die friedliche Koexistenz mit Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung auf der Grundlage der Fünf Prinzipien anzustreben«. An dritter Stelle schließlich wird die Gegnerschaft zu »imperialistischer und sozialimperialistischer Aggressions- und Kriegspolitik« sowie zum »Hegemonismus der Supermächte« betont.

3. Staatsform und Organisationsprinzipien

Im ersten Kapitel (»Allgemeine Grundsätze«) werden Staatsform und Organisationsprinzipien sowie Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung umrissen. Die VR China ist ein unitarischer, multinationaler (Art. 4 I) und »sozialistischer Staat der Diktatur des Proletariats« (Art. 1) und nicht mehr ein »volksdemokratischer Staat« (Art. 1 der Verfassung von 1954). Die in der Präambel eingeleitete Aufwertung der Kommunistischen Partei zu einem auch im formellen Sinne verfassungsrechtlichen Organ wird in Art. 2 mit dem Hinweis fortgesetzt, daß die Kommunistische Partei Chinas »der führende Kern des ganzen chinesischen Volkes« ist.

Als Organisationsform des Staates wird das Prinzip der Volkskongresse auf allen Ebenen beibehalten (Art. 3 I)⁶⁵. Über die Art des Zustandekommens der Kongresse besteht Unklarheit. Es wurde schon erläutert, daß die Formulierung »in demokratischen Beratungen« (*you minzhu-xieshang*, Art. 3 III) »gewählt« gerade nicht auf Wahl, sondern auf eine bestimmte Form der Ernennung hindeutet. Wie alle Organe von Staat und Partei, so haben auch die Volkskongresse den Grundsatz des demokratischen Zentralismus zu praktizieren (Art. 3 II). Mao hatte sich verschiedentlich dazu geäußert⁶⁶. Zhang bezieht sich darauf, wenn er ausführt: »Die Diktatur des Proletariats übt einerseits Diktatur gegenüber den Feinden aus und

⁶⁵ Vgl. Liu Ren-gan / Gu Ang-ran, Das System der Volkskongresse ist eine kraftvolle Waffe zur Festigung der Diktatur des Proletariats und zum Fortschreiten beim Aufbau des Sozialismus, ZFYJ 1959, Nr. 3, S. 10–13.

⁶⁶ Vgl. On Coalition Government (April 1945), Selected Works, Bd. 3 (Peking 1967), S. 230; On the Correct Handling of Contradictions Among the People (Februar 1957), Selected Readings (Peking 1971), S. 436; Stuart Schram (Hrsg.), Chairman Mao Talks to the People, Talks and Letters: 1956–1971 (New York 1974), S. 158 ff.

praktiziert andererseits demokratischen Zentralismus innerhalb der Reihen des Volkes. Ohne ausreichende Demokratie ist es unmöglich, ein hohes Maß an Zentralismus zu erreichen, und ohne ein hohes Maß an Zentralismus ist es unmöglich, den Sozialismus aufzubauen«. Diese stereotypen Sätze formulieren die Verbindung von leninistischer Organisationstheorie mit Maos Widerspruchslehre, die Verbindung hierarchischer Strukturen mit sorgfältig kanalisierter Partizipation der Bevölkerung und flexibel gehaltenem Entscheidungsspielraum lokaler Organe⁶⁷⁾.

4. Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung

Von den vier Eigentumsformen an Produktionsmitteln der Verfassung von 1954 sind nur noch die sozialistischen, also Eigentum des ganzen Volkes und kollektives Eigentum, übrig geblieben (Art. 5 I). Wie 1954, so heißt es auch jetzt, daß »hauptsächlich« diese Eigentumsformen bestehen. Damals hatte Liu in seinem Bericht erklärt, daß solch ein relativierender Hinweis angesichts der Fortdauer von „feudal ownership and forms even more backward . . . exist in a number of areas of our country inhabited by national minorities“⁶⁸⁾ der wirklichen Lage gerecht werde. Daß es jetzt bei einem entsprechenden Hinweis verbleibt macht deutlich, daß die 1954 aufgeführten kapitalistischen Eigentumsformen noch nicht gänzlich verschwunden sind, wie auch aus Zhangs Bemerkung zu entnehmen ist: » . . . die Aufgabe sozialistischer Umwandlung des Eigentums an den Produktionsmitteln, die in der Verfassung von 1954 initiiert worden war, wurde weitgehend vollendet«⁶⁹⁾. Gemäß Art. 6 II der Verfassung gehören zum Volkseigentum »die Bodenschätze, die Gewässer und die dem Staat gehörenden Waldungen, unerschlossenen Ländereien und andere Naturreichtümer«, nicht wie in der Sowjetunion und der Mongolischen Volksrepublik der gesamte Grund und Boden. Hinsichtlich diesem »kann der Staat gemäß den gesetzlich festgelegten Bestimmungen Ankauf (*zhenggou*), Übernahme zum Gebrauch (*zhengyong*) oder Verstaatlichung (*shougui-guoyou*) durchführen«⁷⁰⁾.

Nach Art. 5 II kann der Staat den nicht in der Landwirtschaft tätigen Arbeitern gestatten, »individuell zu arbeiten« (*geti-laodong*). Dies aber »im

⁶⁷⁾ Ausführlich dazu: H. F. Schurmann, *Organisational Principles of the Chinese Communists*, Ch. Qu., April-Juni 1960, S. 47–58.

⁶⁸⁾ Liu-Bericht, S. 59.

⁶⁹⁾ Sperrung vom Verfasser.

⁷⁰⁾ Die Pekinger deutsche Übersetzung entspricht hier nicht der chinesischen Vorlage.

Rahmen der Gesetze und unter der einheitlichen Arbeitsregelung der Organisationen der Wohnblöcke in den Städten und der Produktionsgruppen der ländlichen Volkskommunen«. Dies versteht sich jedoch nur als vorübergehendes und zu überwindendes Zugeständnis, denn »zugleich sollen diese Werktätigen Schritt für Schritt auf den Weg der sozialistischen Kollektivierung geleitet werden«.

Durch Art. 7 wird die Volkskommune nun auch *de iure* in die Verwaltungsstruktur des Landes eingereiht. Sie ist eine »Organisation, in der die politische Macht mit der wirtschaftlichen Verwaltung zu einer Einheit verschmilzt« (Art. 7 I)⁷¹⁾. Hinsichtlich des Eigentumssystems wird das »Drei-Stufen-Eigentum mit der Produktionsgruppe als der Grundeinheit« bestätigt. Das Recht der Kommunemitglieder, »kleine Parzellen für ihre private Nutzung zu bewirtschaften und häusliches Nebengewerbe in geringem Umfang auszuüben sowie in Viehzuchtgebieten einen geringen Viehbestand für ihre private Nutzung zu besitzen« (Art. 7 III), wird — und zwar hier ohne Hinweis auf »gesetzliche Bestimmungen« — unmittelbar *qua* Verfassung begründet, eingeschränkt aber durch die Voraussetzung, »daß die Entwicklung und der absolute Vorrang der Kollektivwirtschaft der Volkskommune gewährleistet sind«. Zu diesen in Art. 5 II und 7 III zugestandenen individuellen wirtschaftlichen Betätigungen und Anreizen bemerkt Zhang: »Diese Bestimmungen vereinigen den Grundsatz des Festhaltens am Sozialismus mit der notwendigen Flexibilität« und fügt — gleichsam entschuldigend — hinzu, daß diese Zugeständnisse »scharf von solchen irrigen Anschauungen abzugrenzen sind, wie sie von Lin Biao und Liu Shao-qi im Hinblick auf die Festsetzung fixer Ablieferungsquoten für individuelle Haushalte sowie die Abschaffung der Parzellen für private Nutzung befürwortet worden sind«. Diese Erläuterung kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß — verglichen mit den ideologischen und politischen Aussagen der Verfassung — die ökonomischen Aspekte (also die konkreten Alltagsfragen) in erheblich konservativerer Weise behandelt werden. Der Zustand wie er seit den frühen 60er Jahren und unbeeinflusst durch die Kulturrevolution fortbesteht, findet in der Verfassung seine Entsprechung. Dazu gehört auch die Beibehaltung eines mehrstufigen Lohnsystems, wie aus dem in Art. 9 I der Verfassung enthaltenen Grundsatz »wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen« und »jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung« deutlich wird. Daß

⁷¹⁾ Chinesisch: *zheng-she heyi-de zuzhi*; in der Pekinger englischen Übersetzung: "an organization which integrates government administration and economic management".

Zhang hier einer »liuistischen« Interpretation vorbeugen will, erstaunt nicht, macht aber schon jetzt deutlich, daß die Verfassung zum Ansatz für »verfassungsrechtlich verpackte« Richtungskämpfe dienen und mehr Bezugspunkte für ein »Anspruchsdenken« hergeben mag, als es den Wortführern der kontinuierlichen Revolution gelegen sein mag.

Im weiteren werden folgende Grundsätze, die in der Verfassung von 1954 zum Teil im Kapitel über Grundrechte und Pflichten enthalten waren, hervorgehoben:

1. Schutz des sozialistischen öffentlichen Eigentums (Art. 8) und des sozialistischen Systems (Art. 14 I).

2. Schutz des Eigentumsrechts am Einkommen, der Ersparnisse, der Häuser und Verbrauchsgüter der Bürger (Art. 9 II). Das »Recht Privatbesitz zu erben« (so Art. 12 Verfassung 1954) wird nicht mehr erwähnt, was aber wohl nur bedeutet, daß es nun durch einfaches Gesetz oder schlicht gewohnheitsrechtlich begründet wird⁷²).

3. Pflicht der Staatsorgane und der Staatsbeschäftigten Marxismus-Leninismus und Maozidongideen zu studieren, sich von proletarischer Politik leiten zu lassen, den Bürokratismus zu bekämpfen, sich mit den Massen zu verbinden und dem Volk zu dienen (Art. 11 I). Die Staatsorgane haben das Prinzip der effizienten und einfachen Verwaltung durchzuführen und sich gemäß der Dreierverbindung, die sich jetzt allerdings an den Generationen (alt, mittel, jung) orientiert, zu konstituieren (Art. 11 II).

4. Die Volksbefreiungsarmee ist gleichermaßen kämpfende, arbeitende und produzierende Kraft (Art. 15 II). Dies entspricht Praxis und Selbstverständnis der Volksbefreiungsarmee, wie sie sich seit deren Gründung im Jahre 1927 im Guerillakampf und angesichts der Notwendigkeiten eines Entwicklungslandes herausgebildet und die nicht zu einer Professionalisierung — etwa nach dem Vorbild der sowjetischen Roten Armee — geführt haben⁷³).

5. Staatsaufbau

Das zweite Kapitel befaßt sich mit dem Staatsaufbau. Wichtigste Organe sind wie bisher der NVK, dessen Ständiger Ausschuß, die Organe der Lokalebenen und Selbstverwaltung der nationalen Autonomiegebiete sowie die

⁷²) Während der gesamten Periode des Übergangs zum Kommunismus existiert ein Erbrecht; vgl. Grundprobleme des Zivilrechts der VR China (Peking 1958), S. 341 f. — Daß es jetzt von der Ebene der Verfassung entfernt wurde, mag die Auffassung des Verfassungsgebers, dem kommunistischen Zustand näher gekommen zu sein, zugrunde liegen.

⁷³) Dazu ausführlich Y. M. Ka u, *The People's Liberation Armees and China's Nation-Building*, White Plains (N. Y. 1973), S. XIX ff.

Justizorgane. Beseitigt wurden das Amt des Vorsitzenden der VR China (Verfassung 1954, Art. 39–46), die mit diesem Amt verknüpften Institutionen der Obersten Staatskonferenz und des Nationalen Verteidigungsrates sowie die Staatsanwaltschaften. Der die Verfassung leitende Grundsatz der allumfassenden Parteikontrolle wird hier in der traditionell »partei-freien« Sphäre des Staatsaufbaus besonders deutlich. So steht der NVK, der weiterhin als das höchste Organ der Staatsmacht bezeichnet wird, von dem aber nicht mehr gesagt ist, daß nur er zur Gesetzgebung befugt ist (so Art. 22 der Verfassung von 1954), »unter der Führung der Kommunistischen Partei Chinas« (Art. 16 I). Der Oberbefehl über die Armee, der gemäß Art. 42 der 1954er Verfassung dem Staatsvorsitzenden zustand, wird nun vom Vorsitzenden des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei ausgeübt (Art. 15 II). Unter dem Einfluß dieser klaren Definition der Führung der Partei über Administration und Armee stehen die weiteren dem Staatsaufbau gewidmeten Vorschriften.

1. So wurde der Zuständigkeitsbereich des NVK und dessen Ständigem Ausschuß gegenüber der Verfassung von 1954 – ganz entsprechend der tatsächlichen Bedeutung dieser Organe und nun auch entsprechend der formell bestätigten Parteiherrschaft – nicht unerheblich reduziert. Anstatt der ehemals vierzehn Befugnisse des NVK sind ihm jetzt nur noch vier zugeordnet: die Verfassung zu ändern⁷⁴⁾, Gesetzgebung, den Vorsitzenden und die Mitglieder des Staatsrats zu ernennen und abzurufen (dies ausdrücklich nur auf Vorschlag des Zentralkomitees der Partei) sowie den nationalen Wirtschaftsplan, den Staatshaushaltsplan und die Haushaltsrechnung zu bestätigen. Außerdem kann er »jene Funktionen und Befugnisse ausüben, die der NVK für erforderlich erachtet« (Art. 17 am Ende). Dem Ständigen Ausschuß⁷⁵⁾ – nach dem ursprünglichen Text der Verfassung vom NVK gewählt, jetzt wird über eine solche Wahl nichts mehr ausgeführt – kommen statt der ehemals neunzehn nur noch fünf Befugnisse zu: die Sitzungen des NVK einzuberufen, Gesetze (*falu*) zu interpretieren, Dekrete (*faling*) zu erlassen, bevollmächtigte diplomatische Vertreter ins Ausland zu entsenden und abzurufen, Empfang der bei ihm akkreditierten

⁷⁴⁾ Eine Vorschrift über hierbei erforderliche Mehrheitsverhältnisse ist in der Verfassung nicht mehr enthalten (Verfassung von 1954: Art. 29 I).

⁷⁵⁾ Er hat einen Vorsitzenden und verschiedene Stellvertreter. Im Entwurf von 1970 hießen die Inhaber dieser Ämter *zhuren* und *fu-zhuren*, was soviel wie »(stellvertretender) Direktor« und im chinesischen Sprachgebrauch gegenüber der 1954 und auch jetzt gewählten Bezeichnung als ... *zhang* eine Abwertung bedeutet. Über den Stellenwert des Ständigen Ausschusses bestand also keine Klarheit.

Vertreter anderer Staaten (nach der Verfassung von 1954 war dies Aufgabe des Vorsitzenden der VR China) und die mit anderen Staaten abgeschlossenen Verträge (*waiguo dijie-de tiaoyue*) zu ratifizieren und zu widerrufen⁷⁶). Im übrigen übt er auch solche Funktionen aus, die ihm vom NVK übertragen werden. Die gegenüber dem ursprünglichen Verfassungstext durchgeführten Auslassungen beziehen sich insbesondere auf Kontrollfunktionen, Immunitätsregelungen, auf Befugnisse, das leitende Staatspersonal zu wählen, und Bestimmungen im Zusammenhang mit Kriegs- und Notstandsentscheidungen. Die Amtszeit des NVK wurde um ein Jahr auf fünf Jahre verlängert (Art. 16 III).

2. Aus dem Verfassungstext ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen im Bereich des Staatsrats. Während der Kulturrevolution war er das einzige der herkömmlichen Staatsorgane, das, wenn auch stark geschwächt, funktionstüchtig geblieben war⁷⁷). Der Staatsrat ist die dem NVK und dessen Ständigem Ausschuß verantwortliche Zentrale Volksregierung (Art. 19 I)⁷⁸). Er formuliert Verwaltungsmaßnahmen (*xingzheng-cuoshi*) und verkündet Beschlüsse (*jueyi*) und Verordnungen (*mingling*) »in Übereinstimmung mit der Verfassung (*xianfa*), den Gesetzen (*falü*) und Erlassen (*faling*)« (Art. 20). Im Unterschied zur Verfassung von 1954 (dort Funktion des NVK) ist es jetzt auch die Aufgabe des Staatsrats, »den Volkswirtschaftsplan und den Staatshaushaltsplan zu erstellen und durchzuführen«. Nach der 1954er Verfassung wurde der Premier des Staatsrats auf Vorschlag des Staatspräsidenten vom NVK gewählt. Jetzt wird er ernannt und abberufen vom NVK auf Empfehlung des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei (Art. 17).

3. Die Staatsorgane auf den Lokalebene sind deren Volkskongresse (Art. 3 I, 21). Die Amtszeit der Kongresse orientiert sich an der jeweiligen Ebene: je entfernter von der Zentrale, je kleiner also der Kreis der an Wahlvorgängen Beteiligten, desto häufiger soll die Zusammensetzung des Kongresses erneuert werden. Für die Volkskongresse der Provinzen (*sheng*) und der zentralgeleiteten Städte (*zhen shi*) beträgt die Amtszeit fünf Jahre, auf der Ebene der Bezirke (*diqu*), Städte (*shi*) und Kreise (*xian*) drei Jahre und für die Kongresse der ländlichen Volkskommunen (*nongcun-renmingongshe*) und der Kleinstädte (*zhen*) zwei Jahre (Art. 21 II). Die bislang als »temporär«

⁷⁶) Dies ist die einzige das Völkerrecht betreffende Vorschrift der Verfassung. Für die Frage nach der chinesischen Ansicht über das Verhältnis von innerstaatlichem Recht und Völkerrecht ist also auch jetzt nichts aus der Verfassung zu entnehmen.

⁷⁷) Vgl. z. B. H. C. Hinton, *An Introduction to Chinese Politics* (New York 1973), S. 172 f.

⁷⁸) Zu den Einzelheiten des Aufbaus und der Arbeitsweise des Staatsrats, vgl. Tsien Tche-hao, *op.cit.* (Anm. 14), S. 249 ff.

bezeichneten Revolutionskomitees sind nun zu den ständigen Organen der lokalen Volkskongresse und gleichzeitig zu den lokalen Volksregierungen (immer auf sämtlichen Ebenen) geworden (Art. 22 I). Damit wird ein tatsächlicher Zustand legalisiert. Allerdings ist es fraglich, wie »revolutionär« diese Komitees heute noch sind. Von der ehemals betonten »revolutionären Dreierverbindung« (*geming-sanjie*)⁷⁹⁾ ist nicht mehr die Rede. Jetzt findet auch im Bereich der Lokalverwaltung – gleichsam als der auf die Form reduzierte letzte Rest der alten Dreierallianz – die generationsorientierte Konstituierungsmethode Anwendung (vgl. Art. 11 II). Damit ist insbesondere das ehemals tragende Element des Militärischen aus dem Administrationsbereich wieder ausgeschieden. Angesichts der Rekonsolidierung der Parteiorganisation haben sich Funktions- und Machtbereich der Revolutionskomitees erheblich verringert. Zhou En-lai stellte insoweit in seinem Bericht vor dem NVK⁸⁰⁾ klar: »Wir müssen alle Arbeitsbereiche der einheitlichen Führung der Parteikomitees der verschiedenen Ebenen unterordnen«.

4. Im Zeichen der von der Präambel betonten »großen Einheit« (*da tuanjie*) der Nationalitätenvölker des Landes sind gegenüber der Verfassung von 1954 auch Änderungen hinsichtlich der Rechtsstellung der nationalen Minderheiten zu verzeichnen⁸¹⁾. Bereits die Verfassung von 1954 hatte nicht das in der sowjetischen Verfassung von 1936 enthaltene Sezessionsrecht akzeptiert. Statt dessen heißt es: »Die national autonomen Gebiete sind untrennbare Bestandteile der VR China« (Art. 3 IV)⁸²⁾. Dies wird jetzt in Art. 4 I wiederholt. Die Verfassung von 1954 sprach (in Art. 3 III) von der Freiheit aller Nationalitäten, »ihre eigene Sprache und Schrift zu benutzen und zu entwickeln und ihre Sitten und Gebräuche zu bewahren oder zu reformieren«. Jetzt wird lediglich die Freiheit zur Benutzung der eigenen gesprochenen und geschriebenen Sprache garantiert (Art. 4 III). Besonders hervorgehoben werden die Gleichheit aller Nationalitäten und die Ablehnung von »Großnationalitäten-Chauvinismus« (*daminzu-zhuyi*) wie »lokalem Nationalitätenchauvinismus« (*difang-minzu-zhuyi*) (Art. 4 II)⁸³⁾.

⁷⁹⁾ So aber noch in Art. 11 II des Entwurfs von 1970.

⁸⁰⁾ Bericht über die Arbeit der Regierung, gehalten am 13. 1. 1975, chinesischer Text in RMRB vom 21. 1. 1975, deutsch in PR 1975/4 (24. 1. 1975).

⁸¹⁾ Eine Aufstellung sämtlicher autonomer Gebiete enthält WGO, Bd. 2, (1960), S. 134–144.

⁸²⁾ Darüber Wang Ke / Zang Ying-da, Alle national autonomen Gebiete sind untrennbare Bestandteile der VR China, ZFYJ 1958, Nr. 2, S. 20–23.

⁸³⁾ Ob dies ein tragfähiger Boden für die Angliederung Taiwans als eine »Autonome Region« mit ihren eigenen sozialen, politischen und wirtschaftlichen Institutionen sein kann, bleibt abzuwarten. Als weiterer »Auhänger« für einen Beginn der Lösung der Taiwan-

Die sich zeigende zurückhaltende Minoritätenpolitik⁸⁴⁾ setzt sich fort in den Regelungen der Verfassung über die Selbstverwaltungsorgane der Gebiete mit nationaler Autonomie (Art. 24). Wie nach dem ursprünglichen Text der Verfassung, so üben auch jetzt alle autonomen Organe (das sind die Volkskongresse und Revolutionskomitees) die Befugnisse örtlicher Regierungsstellen aus. Nichts mehr ausgeführt wird über die Verwaltung der örtlichen Finanzen, über die Bildung von örtlichen Sicherheitsorganen, über die Entsendung von Abgeordneten aus Gebieten mit mehreren Nationalitäten und insbesondere nichts über die Ausarbeitung von »den der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Eigenart der betreffenden Nationalität entsprechenden Verordnungen über die Ausübung der Autonomie . . .« (so Art. IV der Verfassung von 1954). Statt dessen heißt es jetzt, »die autonomen Organe der Regionen mit nationaler Autonomie können . . . im Rahmen der ihnen gesetzlich übertragenen Befugnisse die Autonomie ausüben« (Art. 24 II). Die Verfassung soll von Einheit künden; was an nationaler Individualität regelungsbedürftig bleibt, wird dem einfachen Gesetz oder der Verwaltungsmaßnahme überantwortet. Es entspricht der auf Assimilation zielenden Minoritätenpolitik⁸⁵⁾, wenn in Abs. III betont wird, daß »die übergeordneten Staatsorgane . . . alle nationalen Minderheiten in der sozialistischen Revolution und beim sozialistischen Aufbau aktiv unterstützen sollen«.

5. Die Bestimmungen über die Justizorgane (»Organe der Rechtsprechung und der Staatsanwaltschaft«) werden der seit langem geübten Praxis angepaßt. So ist von Volksbeisitzern keine Rede mehr; die Garantie eines öffentlichen Verfahrens und das Recht auf Verteidigung werden in der Verfassung nicht mehr erwähnt. Ebenso fehlt die in Art. 78 der alten Fassung enthaltene Garantie der Unabhängigkeit der rechtsprechenden Volksgerichte. Statt dessen wird jetzt für alle Gerichte (ehedem nur für das Oberste Volksgericht, Art. 80) die Verantwortlichkeit gegenüber dem jeweiligen Volkskongreß und dessen Ständigem Ausschuß (und damit den Parteiorganen) festgestellt, und die Präsidenten der Gerichte werden vom ständigen Organ des jeweiligen Volkskongresses bestellt und abberufen (Art. 25 I). Über den Aufbau der Gerichtsorganisation und die Stellung

Frage kann Art. 16 II betrachtet werden. Danach kann »wenn notwendig eine gewisse Anzahl patriotischer Persönlichkeiten (*aiguo-renshi*) eigens eingeladen werden, als Abgeordnete [im NVK] teilzunehmen«.

⁸⁴⁾ Diese zeigt sich auch bei einem Vergleich der die Angelegenheiten von Minoritäten betreffenden Stellen der Parteiprogramme von 1956 einerseits und 1969 und 1973 andererseits.

⁸⁵⁾ Vgl. Amrit Lal, *Signification of Ethnic Minorities in China*, *Current Scene*, Bd. 3, Nr. 4 (Febr. 1970).

der Richter ist aus der Verfassung nichts zu entnehmen, eine Bezugnahme auf »gesetzliche Bestimmungen« (so in Art. 74 II der alten Fassung) fehlt. Die Staatsanwaltschaften werden als selbständige Behörden abgeschafft. Gemäß Art. 25 II werden deren Befugnisse von den Organen der öffentlichen Sicherheit (*gongan-jiguan*), also der Polizei, ausgeübt. Rechtsprechende und untersuchende Organe sind bei ihrer Tätigkeit der Massenlinie verpflichtet (Art. 25 III). Dies bedeutet die Legalisierung der seit langem praktizierten Übernahme der spätestens seit dem achten Parteitag (1956) grundlegenden Parteilinie in die Praxis der Justizorgane. Mao hatte denführungsmethodischen Aspekt der Massenlinie⁸⁶⁾ im Jahre 1943 wie folgt definiert: "In all the practical work of our party, all correct leadership is necessarily 'from the masses, to the masses'. This means: take the ideas of the masses (scattered and unsystematic ideas) and concentrate them (through study turn into concentrated and systematic ideas), then go to the masses and propagate and explain their ideas until the masses embrace them as their own, hold fast to them and translate them into action, and test the correctness of these ideas in such action. . . «Dieser Vorgang sei ständig zu wiederholen "in an endless spiral, with the ideas becoming more correct, more vital and richer each time . . ."87). Im Bereich der Tätigkeit der Justizorgane findet das so beschriebene Prinzip der Durchführung der Massenlinie eine sehr verschiedenartige Ausprägung⁸⁸⁾, die sowohl nach sachlichen, historischen wie wertorientierten Kategorien zu analysieren wäre. Hier muß der Hinweis genügen, daß neben der konkreten Gestaltung des Verfahrens auch die Schulung des Justizpersonals und die Funktion als politisches Lehrstück über tugendhaftes und unerwünschtes Verhalten die Anwendung der Massenlinie charakterisieren und legitimieren. Wenig deutlich ist die in Art. 25 III unternommene Differenzierung zwischen der allgemeinen Feststellung, daß bei der Tätigkeit der Justizorgane die Massenlinie durchgeführt werden muß (Satz 1), und der speziellen Aufforderung, »bei schweren konterrevolutionären Straffällen die Massen zur Diskussion der Straffälle und zur Kritik der Straftaten zu mobilisieren« (Satz 2). Es scheint als ob die bislang nur unzulänglich definierte Anwendung der Massen-

⁸⁶⁾ Der andere Aspekt betrifft die allgemeine Forderung an die Parteimitglieder, Kontakt zu den Massen zu bewahren und dem Volk zu dienen. Vgl. den Bericht zur Änderung der Parteiverfassung, den Deng Xiao-ping am 16. 9. 1956 gehalten hat, in: Eighth National Congress of the Communist Party of China, Documents Bd. 1 (Peking 1956), S. 176 f.

⁸⁷⁾ Some Questions Concerning Methods of Leadership (Juni 1943), Selected Works, Bd. 3 (Peking 1967), S. 119. — So fast wörtlich im neunten Absatz des Parteiprogramms von 1956.

⁸⁸⁾ Vgl. z. B. Wang Yun-sheng, Wie wird bei der Tätigkeit der gerichtlichen Entscheidung die Massenlinie durchgesetzt? ZFYJ 1959, Nr. 6, S. 38–41.

linie im Bereich der Justiztätigkeit wenigstens für die von unter polit-pädagogischem Aspekt besonders ergiebigen Fälle klarer umrissen werden soll.

6. Die Abschaffung des Amts des Vorsitzenden der VR China klärt einen seit langer Zeit ungewissen Zustand. Das Amt des individuellen Staatsoberhauptes — selten in sozialistischen Verfassungen und nur noch in Jugoslawien und der Tschechoslowakei vorhanden — hatte Mao 1958 an Liu Shao-qi abgetreten; seit dessen Entmachtung im Zuge der Kulturrevolution (durch Beschluß des Zentralkomitees der Partei im Oktober 1968) war es unbesetzt geblieben. Der Mangel eines Staatsoberhauptes machte sich hindernd bemerkbar als die VR China Ende 1969 damit begann, ihre Außenbeziehungen zu normalisieren. Man behalf sich damit, einen der beiden von Liu Vizevorsitzenden, Dong Bi-wu, mit den Protokollfunktionen zu beauftragen. Erst Anfang 1972 erhielt er den Titel eines Amtierenden Vorsitzenden (*Dai-zhuxi*). Die Beseitigung des Amtes des Staatspräsidenten im Zusammenhang mit der Verfassungsrevision entspricht deren Leitgedanken, keine Möglichkeit für den Aufbau einer neben dem Parteivorsitz bestehenden Machtposition zu institutionalisieren und der in der Verfassung konzipierten Verschmelzung von Partei und Staat nicht entgegenzuwirken.

6. Grundrechte und Pflichten

Die Verfassung von 1954 enthielt einen eindrucksvollen, von keinerlei Gesetzesvorbehalt belasteten Grundrechtskatalog. Es bleibt auch jetzt bei dieser formellen Unbeschränktheit. Allerdings deutet die gegenüber dem ursprünglichen Text veränderte Reihenfolge der aufgezählten Rechte und Pflichten auf eine veränderte Wertskala.

1. An erster Stelle werden als »fundamentale Rechte und Pflichten« die Unterstützung der Führung der Kommunistischen Partei, des sozialistischen Systems und die Befolgung von Verfassung und Gesetzen genannt (Art. 26 I). Dies kann als oberster Auslegungsgrundsatz für die weiteren Grundrechte — und insbesondere für den traditionellen Freiheitenkatalog — begriffen werden. Lediglich als Pflichten werden die Landesverteidigung und der Militärdienst aufgefaßt (Art. 26 II).

2. Die sozialen Grundrechte, 1954 hinter den traditionellen Freiheiten aufgeführt, bleiben im wesentlichen gegenüber dem alten Text unverändert (Arbeit, Bildung, Erholung, Alters-, Invaliditäts- und Krankenversorgung, Schutz von Ehe, Familie, Mutter und Kind, Art. 27 II, III, V). Es bleibt auch bei der aus der chinesischen Tradition zu verstehenden besonderen Vorschrift über den Schutz der Rechte und Interessen der Auslandschinesen (Art. 27 VI).

3. Das aktive und passive Wahlrecht wird wie bisher allen Bürgern mit erreichtem achtzehnten Lebensjahr gewährt, sofern ihnen nicht diese Rechte durch Gesetz aberkannt worden sind (Art. 27 I). Die Möglichkeit solcher Aberkennung wurde gegenüber der Verfassung von 1954 erweitert. Hieß es damals, daß der Staat »den feudalen Großgrundbesitzern und bürokratischen Kapitalisten« (Art. 19 II) die politischen Rechte (für eine bestimmte Zeit) entzieht, so sind jene einigermaßen konkretisierbaren Begriffe dadurch völlig ausgeweitet worden, als jetzt neben den Grundbesitzern auch »reichen Bauern, reaktionären Kapitalisten und anderen schlechten Elementen« (Art. 14 II) diese Rechte für eine gesetzlich festzulegende Dauer, während der sich der Betroffene durch Arbeit zu »reformieren« hat, entzogen werden können. Die Beseitigung des bislang mehr oder weniger faßbaren soziologischen Substrats (Klassenzugehörigkeit) macht diese Begriffe unbeschränkt anwendbar.

4. Gemäß Art. 28 wird dem Bürger der traditionelle Freiheitenkatalog⁸⁹⁾ unter Hinzufügung der Freiheit zur agnostischen Haltung und atheistischer Betätigung gewährt. Entsprechend der Abschaffung der Staatsanwaltschaften hat sich gegenüber 1954 die *habeas corpus*-Bestimmung geändert. Konnte gemäß Art. 89 des ursprünglichen Texts nur mit Genehmigung eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft verhaftet werden, so genügt jetzt neben der gerichtlichen Genehmigung eine solche der Polizei (»öffentlichen Sicherheitsorgans«, Art. 28 II 2). Nicht mehr enthalten ist das Recht auf Freizügigkeit. Angesichts der langjährigen Praxis der Versendung vieler Millionen von Kadern und Schulabsolventen zur Landarbeit (*xiafang*) und der grundsätzlichen Bedeutung solcher Tätigkeit für das maoistische Erziehungsideal der Verbundenheit von Theorie und Praxis, Kadern und Massen⁹⁰⁾, mag eine Freizügigkeitsgarantie — selbst unter Berücksichtigung der Parteilinie als Auslegungsregel — dem chinesischen Adressaten unver-

⁸⁹⁾ Rede-, Presse-, Versammlungs-, Vereinigungs-, Umzugs-, Demonstrations- und Religionsfreiheit. Außerdem Unverletzlichkeit von Wohnung und persönlicher Freiheit.

⁹⁰⁾ Vgl. z. B. Leitartikel der RMRB vom 20. 2. 1969, S. I: »Kader sollten weiterhin an kollektiver produktiver Arbeit teilnehmen«, wo es z. B. heißt: »Warum begingen einige Kader, die für solche, die den kapitalistischen Weg gehen, charakteristischen Irrtümer? Weil sie von körperlicher Arbeit seit langer Zeit getrennt waren und deshalb getrennt wurden von den Massen und den Realitäten . . .«. — Mao hatte in einer Rede im Januar 1962 ausgeführt: »Why should a person only go up and never go down? Why should one only work in one place and never be transferred to another? I think that demotion and transfer, whether it is justified or not, does good to people. They thereby strengthen their revolutionary will, are able to investigate and study a variety of new conditions and increase their useful knowledge . . .« (Schram, *op.cit.* [Anm. 66], S. 160 f.).

ständig erscheinen⁹¹). Für Funktionäre heißt es von Verfassungen wegen (Art. 2 I), daß sie »an der kollektiven Produktionsarbeit teilnehmen müssen«. — Hieß es vorher, daß das »Postgeheimnis gesetzlich geschützt« ist, so wird jetzt nur von »Korrespondenzfreiheit« gesprochen. — Das Recht der Bürger bei den Staatsorganen schriftlich oder mündlich Beschwerde zu erheben, wenn ein Staatsbediensteter eine Rechts- oder Pflichtverletzung begangen hat, bleibt erhalten (Art. 27 III). Es wird verstärkt durch den Hinweis, daß niemand solche Beschwerden hindern darf; weggefallen ist jedoch die Klausel, daß »Personen, die infolge Beeinträchtigung ihrer Rechte als Bürger durch Regierungsfunktionäre Verluste erlitten haben«, Schadensersatz geltend machen können (so Art. 97 Satz 2 Verfassung 1954).

5. Nach Zhangs Bericht wurde auf Anregung Maos das Streikrecht in die Verfassung aufgenommen. Dies ist ohne Parallele in den Verfassungen der anderen sozialistischen Länder und nur aus dem maoistisch-kulturrevolutionären Aufruf, notfalls das »Hauptquartier zu bombardieren«⁹²), verständlich. Das bedeutet vor allem, daß der in der Verfassung gemeinte Streik nur ein politischer Streik sein kann. Edgar Snow war bei einem Besuch im Jahre 1960 gesagt worden, daß "strikes for higher wages cannot occur if workers have been properly educated to understand that wages are based on fair standards of values of production set by the state, which makes no profit for itself but merely acts for the whole people to reinvest national savings for the future enrichment of all"⁹³). Es ist wahrscheinlich, daß sich diese Anschauung im Zuge der weiteren Sozialisierung eher noch verfestigt hat. Daß es sich nur um politischen Streik handeln kann, ergibt sich demgegenüber aus der Feststellung Maos, daß die wichtigste Ursache für die im Jahre 1956 erfolgten Streiks neben Mängel in ideologisch-politischer Erziehung "bureaucracy on the part of the leadership" gewesen seien⁹⁴). Die Kulturrevolution kann als ein einziger politischer Streik gegen solche Bürokratisierung verstanden werden. Auch eine verfassungsimmanente Interpretation kommt zu dem gleichen Ergebnis. Gemäß

⁹¹) Es stellt sich hier natürlich die umfassendere Frage, was der chinesische Adressat des *bill of rights*, selbst wenn er gewohnt sein sollte, die dort enthaltenen Rechte als Mitwirkungspflichten zu begreifen, etwa angesichts von Religionsfreiheit sich vorstellen mag. Die weitere Frage ist, weshalb solche Rechte überhaupt in der Verfassung auftauchen. Eine Absicht der Beeinflussung der Meinung im Ausland kann nicht pauschal unterstellt werden. Eine differenzierte Betrachtungsweise hätte die praktische Relevanz eines jeden der genannten Grundrechte gesondert zu untersuchen.

⁹²) So Maos »Große Schriftzeichenzeitung« vom 5. 8. 1966.

⁹³) Edgar Snow, *The Other Side of the River* (New York 1961), S. 240.

⁹⁴) *On the Correct Handling of Contradictions Among the People*, *op.cit.* (Anm. 22), S. 470.

Art. 10 wendet der Staat das Prinzip »die Revolution anpacken« an, seine Organe haben »Bürokratisierung« zu bekämpfen und Kontakt zu den Massen zu bewahren (Art. 2). Der Staat soll den Massen das Recht sichern, durch Debatten und Wandzeitungen (*dazibao*) politische Situationen zu schaffen, »in denen sowohl Zentralismus als auch Demokratie, sowohl Disziplin als auch Freiheit, sowohl der einheitliche Wille als auch das persönliche Wohlergehen und die lebendige Aktivität des Einzelnen vereint sind« (Art. 13). Den politischen Streik in diesem Zusammenhang einerseits als Machtmittel der Massen und andererseits als Warnung für potentielle »Bürokraten« zu begreifen, hält sich durchaus im Rahmen der durch die Verfassung selbst geforderten politischen Verhaltensweisen, die auch aus dem Parteiprogramm vernehmbar sind: "Comrades throughout the party must have the revolutionary spirit of daring to go against the tide...".

III. Sozialistische Verfassung neuen Typs

Schon aus dieser notwendig summarischen Wiedergabe des Inhalts der Verfassung ergaben sich neben (mehr oder weniger modifizierten) Gemeinsamkeiten, wie etwa den zwei Formen des sozialistischen Eigentums an Produktionsmitteln, den Organisationsprinzipien des Staatsaufbaus und den Grundrechts- und Pflichtenkatalogen, wesentliche Unterschiede gegenüber den Verfassungen anderer sozialistischer Länder.

1. Legalisierung der Parteiherrschaft

In seiner Ansprache zur Eröffnung des ersten NVK im September 1954 hatte Mao ausgeführt, daß "the nuclear strength which leads our enterprises is the Chinese Communist Party"⁹⁵). Dieses Prinzip blieb unsichtbar im Text der am nächsten Tag angenommenen Verfassung und somit der Verfassungswirklichkeit vorbehalten. Die Partei übte ihre Kontrolle über Regierungsapparat und Streitkräfte durch ihre Organisationen innerhalb dieser Systeme sowie durch Parteimitglieder aus, die auch staatliche und militärische Schlüsselpositionen einnahmen. Im formellen Sinne jedoch stand die Partei nicht über Regierung und Armee. Jetzt wird die Suprematie der Kommunistischen Partei zum Grundsatz der formalen Verfassung. Die Partei ist nicht nur »Avantgarde« des Volkes, organisierter Ausdruck des Willens

⁹⁵) Englisch, in: Documents, *op.cit.* (Anm. 4), S. 5.

der Gesellschaft, sondern ebenso Superinstanz des Staates, der Bürokratie, Armee und Recht untergeordnet sind. »Das alles«, führte Zhang aus, »wird gewiß helfen, die zentrale Führung der Partei über den Staatsaufbau zu stärken«. Und Zhou hatte in seinem Bericht noch einmal klar gestellt: »Von den sieben Bereichen — Industrie, Landwirtschaft, Handel, Kultur und Erziehung, Armee, Regierung und Partei — ist es die Partei, die eine allumfassende Führung ausübt«⁹⁶).

2. Äußere Form und Terminologie

Bereits im Zusammenhang mit der Analyse des Entwurfs von 1970 ist auf die augenfällige Kürze des neuen Textes im Vergleich zu den 106 Artikeln der ursprünglichen Fassung hingewiesen worden. Zu demselben Ergebnis führt ein Vergleich der Parteisatzung von 1956 (60 Artikel) mit den Statuten von 1969 und 1973, die lediglich zwölf Artikel aufweisen. Zwar ist insbesondere die Verfassung nicht so kurz wie es der Zahlenunterschied der Artikel andeutet: viele Bestimmungen, denen ehemals ein eigener Artikel gewidmet war, sind nun in einem umfassenderen Artikel zusammengefaßt. Ein Grund für die dennoch erhebliche Kürzung mag das Bestreben sein, die Dokumente für das Volk verständlicher zu fassen. Schon 1942 hatte Mao kritisiert, daß "some of our comrades love to write long articles with no substance", und die Frage gestellt: "Why must they write such . . . articles? There can be only one explanation: they are determined the masses shall not read them . . ." ⁹⁷). Die Ausdrucksweise der Verfassung ist somit unjuristisch, geprägt vom Stil rein politischer Dokumente (wie etwa den Leitartikeln der Zeitungen) und dem chinesischen Adressaten vertraut. Der Text ist einer Terminologie verpflichtet, die zwar nicht während der Kulturrevolution entstanden, seitdem aber allgegenwärtig ist. Weite Teile von Präambel und Allgemeinen Grundsätzen sind wörtliche Mao-Zitate. Maos Konzept der Widersprüche wird zum grund-

⁹⁶) *Op.cit.* (Anm. 80).

⁹⁷) *Oppose Stereotyped Party Writing* (Rede vom Februar 1942), *Selected Works*, Bd. 3 (Peking 1967), S. 56. — Unter der Überschrift »Wir lesen gerne lebendige und kraftvolle Kurzaufsätze« veröffentlichte die RMRB am 26. 7. 1972, S. 1 eine Reihe von Leserbriefen, welche die Bemerkung des Herausgebers vom 24. 7. über die Verbesserung des Schreibstils begrüßten. Ein Stahlarbeiter aus Hunan schrieb: »Liu Shao-qi und andere Schwindler förderten bourgeoisen Formalismus. Artikel, die gemäß dieser Linie verfaßt wurden, füllten endlose Seiten mit leeren Phrasen und verwirrten einen. Wir müssen diesen schädlichen Schreibstil, der die Revolution sabotiert, beseitigen«.

legenden Verfassungsprinzip. Nur wegen der fortdauernden Existenz von Widersprüchen auch in der sozialistischen und selbst der kommunistischen Gesellschaft ist eine Verfassung überhaupt erforderlich. Die Aussicht, "to create the conditions in which classes, state power and political parties will die out very naturally, and mankind will enter the realm of Great Harmony"⁹⁸⁾, bleibt unsichtbar hinter fortgesetztem Klassenkampf, des Kampfes zwischen dem sozialistischen und dem kapitalistischen Weg, der Gefahr kapitalistischer Restauration und der Bedrohung und Unterwanderung durch Imperialismus, Sozialimperialismus und deren Lakaien. Eine Lösung dieser Widersprüche ist nur durch »Weiterführung der Revolution« (*zhi-xu-geming*) möglich⁹⁹⁾. Im Parteistatut heißt es mit Bezug auf die Kulturrevolution, daß "revolution like this will have to be carried out many times in the future". Diesem Entwicklungsprozeß hat die Verfassung — ihrerseits Produkt der postkulturrevolutionären Stabilisierungsphase — zu dienen; insofern ist sie kodifizierter Widerspruch.

3. Zusammenfassung

Zusammenfassend ergeben sich folgende Merkmale der Verfassung:

1. Die Verfassung legalisiert politische und gesellschaftliche Praxis der vergangenen siebzehn Jahre.
2. Die Verfassung zeugt von einer beharrenden Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik; der große Plan von der egalitären Gesellschaft wird in die Zukunft projiziert.
3. Die Verfassung ist bemüht, durch die Forderung von »Guerilla-Mentalität« (Massenlinie, Rolle der Armee, Kriegsvorbereitung, *xiafang*) Voraussetzungen für die Realisierung solcher Zukunft zu schaffen.
4. Leitthemen der Verfassung sind: Parteiherrschaft, Diktatur des Proletariats, Einheit der Nationalitäten, kontinuierliche Revolution.

⁹⁸⁾ Mao, On the People's Democratic Dictatorship, Selected Readings, *op.cit.* (Anm. 22), S. 372.

⁹⁹⁾ In der englischen Übersetzung heißt es *continued revolution*. Im Parteistatut wird *buduan-geming* (permanente Revolution) bevorzugt. Über mögliche Hintergründe der unterschiedlichen Terminologie, vgl. Hei n z i g, *op.cit.* (Anm. 44), S. 46 ff.

Summary

The Revision of the Chinese Constitution
of January 17, 1975

The first part of the article offers some insight into the Chinese understanding of the nature of a constitution, expressed during the first decade of the history of the People's Republic of China. Beginning in the late fifties there was a movement away from the constitution, in accordance with ideological evaluation of China's development to socialism. Pre-1954 social control patterns were re-emphasized, and new forms of social and political organizations created. These marked Chinese political reality until the complete revision of the constitution in January of this year. This revision is dealt with in the second part of the article. The main characteristics of the present constitution are: the formalized leadership of the Communist Party, the dictatorship of the proletariat, a socialist economy, yet leaving room for individual activities, the idea of a continued revolution, and a terminology largely based on quotations of Chairman Mao and common political catch words. Thus the constitution catches up with political and social development and facts not only since the cultural revolution but since the last seventeen years. The third part is a conclusion, which might be summarized into one phrase: the constitution is a codification of the contradiction.

R. Heuser